



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Machtmissbrauch stoppen! Keine Rückkehr zu d'Hondt!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass das Sitzverteilungsverfahren d'Hondt nicht mehr zeitgemäß ist, der Wählerwille unzureichend widergespiegelt wird und lehnt daher eine Rückkehr zu d'Hondt ab.

Begründung:

Mit einem Änderungsantrag (Drs. 17/15827) fordert die CSU-Fraktion im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Rückkehr zum Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt. Erst 2010 wurde auf einstimmigen Beschluss des Landtags hin Art. 35 Abs. 2 GLKrWG in der Weise geändert, dass die Sitzzuteilung bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) erfolgt. Auch bei Landtagswahlen wurde d'Hondt im Freistaat abgeschafft. Zwar wird das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren als ein von der Rechtsprechung als verfassungsmäßiges Berechnungsverfahren (vgl. z.B. VerfGH 14, 17, 47, 184 = BayVBI 1994, 716; VerfGH 46, 201 = BayVBI 1993, 591; BVerfGE 79, 169) angesehen, begünstigt aber tendenziell die größeren Parteien und Wählergruppen.

Eine komplette Kehrtwende wurde mit dem Änderungsantrag auf Rückkehr zum d'Hondtschen Sitzverteilungsverfahren vollzogen, welche umgehend gestoppt werden muss, um einen Machtmissbrauch zu verhindern. Die Verteilung der Sitze eines Gremiums muss den Wählerwillen widerspiegeln, denn in Deutschland ist das Verhältniswahlrecht üblich. Dabei sollen die Stimmenanteile der verschiedenen zur Wahl angetretenen Parteien möglichst gut den Sitzanteilen entsprechen. Die Genauigkeit der Abbildung des Wählerwillens wird durch den Grundsatz der Erfolgswertgleichheit und des Spiegelbildlichkeitsgebots erfüllt. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus „unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen“ hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden (so auch BVerfGE 47, 253, 272). Dieses Prinzip beherrscht auch die Bayerische Verfassung (Art. 12 Abs. 1 BV) und das bayerische Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Art. 22 Abs. 1 GLKrWG). Zusätzlich wird das Spiegelbildlichkeitsgebot für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderats in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) – und analog in der Landkreisordnung (LKrO), Art. 28 Abs. 2 Satz 1 – vorgegeben, dort heißt es: „Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen“.

Aktuell werden die auf die Bewerber entfallenden Sitze bei der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) errechnet. Auf Bundesebene und in zahlreichen Bundesländern herrscht das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vor. Es wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Bundestags eingesetzt. Zur Erfüllung der oben genannten Grundsätze bedarf es eines Wahlauszählungsverfahrens im Rahmen der Kommunalwahlen, wodurch der Wählerwille bei Kommunalwahlen am gerechtesten abgebildet wird, so dass folglich auch eine Rückkehr zu d'Hondt ausgeschlossen ist.